



Informationen zur Lernmittelfreiheit

Sehr geehrte Schulleitungen, Lehrerkollegien, Elternvertretungen und Eltern, Schülerinnen und Schüler,

wir bitten auch die Schulen, auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lernmittelfreiheit (Schulgesetz § 94) zu achten, die dies bisher nicht oder nur zum Teil tun.

Lernmittel sind die Unterrichtsmaterialien, die den Schülerinnen und Schülern für den persönlichen Gebrauch unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen, in erster Linie die Schulbücher. Frei zur Verfügung gestellt werden müssen aber auch:

- Arbeitshefte, auch wenn in ihnen gearbeitet wird und sie anschließend nicht weiter verliehen werden können.
- Lektüren, auch wenn erwartet wird, dass Kommentare handschriftlich vermerkt werden; das gilt in besonderem Maße für Prüfungslektüren!
- Kopien (fallen nicht unter die Lernmittelfreiheit, sondern unter die Schulgeldfreiheit)
- Taschenrechner

Als Schulleitungen und Lehrerkollegien können Sie die Lernmittelfreiheit gewährleisten, indem Sie Lernmittel über den Schuletat anschaffen.

Als Elternvertretungen und Eltern können Sie auf die Lernmittelfreiheit verweisen, wenn Zuzahlungen, z.B. für ein Arbeitsheft oder eine Lektüre gefordert werden.

Im Rahmen der Schulkonferenz, in der auch Eltern vertreten sind, wird der Haushaltsplan der Schule vorgestellt und beraten (Schulgesetz §47, Absatz4, Punkt 1b) – hier kann die Elterngruppe auch detaillierte Auskünfte einfordern.

Bitte sprechen Sie uns bei Fragen zur Lernmittelfreiheit oder deren Umsetzung gerne an! Weitergehende Informationen zum Thema finden Sie auch auf der GEB-Homepage unter www.geb-stuttgart.de/joomla/index.php/informationen-fuer-eltern/lernmittelfreiheit

gez. Sabine Wassmer
Vorsitzende GEB

gez. Georg Lois
Sprecher AG Recht und Haushalt